Satzung der Turn- und Spielvereinigung TuS Koblenz 1911 e.V.
(vormals TuS Koblenz-Neuendorf)

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielvereinigung TuS Koblenz 1911 e.V.“ und ist als solcher im Vereinsregister eingetragen.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.

3) Die Farben des Vereins sind blau und schwarz.

4) Der Verein führte seit 1934 den Vereinsnamen „TuS Neuendorf“ nach der Fusion der Neuendorfer Vereine TV 1864 Neuendorf und SV 1911 Neuendorf mit dem DJK Neuendorf und dem Arbeitersportverein Neuendorf. Der SV 1911 Neuendorf war 1919 als Nachfolgeverein der Neuendorfer Vereine FC Deutschland, FC Concordia 1910 und FC Alemania 1912 gegründet worden. Im Jahr 1982 wurde der Verein von TuS Neuendorf in TuS Koblenz umbenannt.

5) Das Vereinswappen der Turn- und Spielvereinigung Koblenz 1911 e.V. ist eine Raute. Die Farben der Ränder der Raute ist gelb. In der ansonsten blau gehaltenen Raute steht ein gelbes Quadrat. Innerhalb dieses gelben Quadrats liegt der Buchstabe „S“ (in rot) welcher ebenfalls eine quadratische Grundform mit einer nur teilweise geschlossenen Punze hat und die beiden anderen Buchstaben „T“ und „U“ umschließt.

Im Buchstaben „S“ liegt vertikal und horizontal mittig platziert der Buchstabe „T“ (in rot), welcher oben auf der Höhe des Anstriches anfängt und unten auf der Höhe des Endstriches des Buchstabens „S“ endet.

Der Buchstabe „U“ (in rot) liegt genau unterhalb der oberen Hälfte des Buchstabens „S“ und über dem Endstrich unten links des Buchstabens „S“.

Das Vereinswappen sieht wie folgt aus:



Folgende Farbwerte sind zu verwenden:

Gelb: C: 0%, M: 20%, Y: 85%, K: 0%

Rot: C: 0%, M: 80%, Y: 85%, K: 5%

Blau: C: 100%, M: 85%, Y: 0%, K: 0%

Das Vereinswappen findet ausschließlich freistehend, ohne weitere Akzentuierung, Verwendung.

Das Vereinswappen ist immer als zentrales Erscheinungsbild des Vereins zu verwenden.

6) Die Heimspielkleidung der Turn- und Spielvereinigung Koblenz 1911 e.V. muss in den Farben Blau und Schwarz gehalten sein, sofern dem keine Regelungen der Organe gemäß §4 dieser Satzung entgegenstehen. Als dritte Akzentfarbe ist Gelb zu nutzen.

§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres und endet am 30.06. des nachfolgenden Jahres.

§ 3 – Vereinszweck

1) Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen Betätigung und des Sports in allen Altersklassen, insbesondere im Jugendbereich. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung eines geordneten Fußballspielbetriebs und Fußballtrainings, durch den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen in anderen Sportarten.

2) Der Verein ist in erster Linie ein Fußballverein. Der Verein kann jedoch andere Sportarten in eigenen Abteilungen betreiben.

3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Funktion keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch ungebunden und neutral.

5) Der Verein kann wirtschaftlich tätige Geschäftsbetriebe einschließlich des Lizenzspielerbereichs in Beteiligungsgesellschaften ausgliedern.

6) Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 – Verbandszugehörigkeit

1) Für den Verein und seine Mitglieder gelten verbindlich und unmittelbar die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des „Die Liga Fußballverband e.V." (Ligaverband) in der jeweiligen Fassung.

2) Der Verein gehört dem DFB und, sofern er in einer diesem unterstellten Spielklasse spielt, dem Ligaverband an. Der Verein ist des weiteren Mitglied des Landes- bzw. des Regionalverbandes, welche ihrerseits Mitglieder des DFB sind.

3) Der Verein unterwirft sich bezüglich aller durch ihn angebotenen Sportarten den Satzungen sowie den Ordnungen der jeweiligen Bundes-, Regional- oder Landesverbände, die ihm übergeordnet sind. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen als unmittelbar verbindlich an. Dies erstreckt sich auch auf Entscheidungen und Beschlüsse der jeweiligen zuständigen Verbandsorgane oder Verbandsgerichte (Rechtsorgane).

§ 5 – Vereinsmitglieder

Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern; hierzu zählen alle Mitglieder über 16 Jahre, sowie juristische Personen und Unternehmen,

b) Jugendlichen; hierzu zählen alle Mitglieder unter 16 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen,

c) Ehrenmitgliedern; diese werden aufgrund einer besonderen Ehrenordnung als solche durch die Mitgliederversammlung anerkannt. Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ihre Ehrenmitgliedschaften innehaben, behalten diese.

§ 6 – Aufnahme

1) Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage eines Aufnahmeantrags, der schriftlich, von Minderjährigen mit gleichzeitiger Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, an das Präsidium zu richten ist.

2) Das Aufnahmeverfahren kann auch in elektronischer Form per E-Mail oder über die Internetseite des Vereines durchgeführt werden.

3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags wird die Vereinssatzung als bindend anerkannt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Ausstellung des Mitgliedsausweises.

4) Lehnt das Präsidium die Aufnahme eines Mitgliedschaftsbewerbers ab, kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Schreibens, mit welchem die Ablehnung mitgeteilt wird, Einspruch beim Verein einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Die Mitteilung über die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie der Einspruch können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, durch Kündigung des jeweiligen Vereinsmitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein.

2) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief an die Vereinsgeschäftsstelle zu erfolgen. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

§ 8 – Ausschluss aus dem Verein

1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.

2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich und in erheblichem Maße oder wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat.

3) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen schriftlich zu äußern.

5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.

6) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Einspruch einlegen. Sowohl die Zustellung des Ausschlussbeschlusses, als auch der Einspruch hiergegen, kann in schriftlicher Form oder per E- Mail erfolgen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Einspruchsfrist versäumt wird oder wenn der Ehrenrat den Ausschluss bestätigt.

§ 9 – Rechte der Mitglieder

1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Der Verein ist berechtigt, die Nutzung seiner Einrichtungen durch Benutzungsordnungen zu regeln.

2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar für die Vereinsgremien.

3) Mitglieder, die mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als drei Monate im Rückstand sind oder solche, die dem Verein nicht mindestens zwei Monate angehören, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 10 – Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben bei ihrem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins Ansehen und Ehre des Vereins zu wahren, die Interessen des Vereins zu fördern sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins und des Präsidiums zu beachten.

§ 11 – Datenschutz

1) Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, die Mail-Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

2) Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliedsdaten benötigen, so hat diese der Präsident in Kopie gegen eine schriftliche Vereinbarung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§ 12 – Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1) Die Mitglieder – ausgenommen die Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Sie sind fällig zum ersten Werktag eines jeden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag neuer Mitglieder wird fällig mit dem ersten Kalendertag des Monats, der auf die Übersendung des Mitgliedsausweises folgt. Für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft begründet wird, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

3) Ordentliche Mitglieder können in besonderen Fällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden, welche jährlich bis zur Höhe des doppelten eines Jahresbeitrages zulässig sind.

§ 13 - Streichung aus der Mitgliederliste

1) Hat ein Mitglied den Beitrag nicht geleistet, so wird es einen Monat nach Fälligkeit schriftlich per Einschreiben gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht innerhalb einer Nachfrist von einem Monat beim Verein eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.

2) Das nach Ablauf der Nachfrist säumige Mitglied wird vom Präsidium aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt. § 8 Abs. 6 und Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 14 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) das Präsidium,

c) der Ehrenrat.

§ 15 – Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens ein Mal pro Geschäftsjahr, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium terminiert, und von dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen.

2) Spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Termin der Mitgliederversammlung ist dieser öffentlich anzukündigen. Die Ankündigung kann über die Homepage des Vereines erfolgen. Mit der Ankündigung sind die Vereinsmitglieder unter Fristsetzung aufzufordern, eventuelle Anträge zur Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an den Verein zu übersenden. Das Präsidium

entscheidet über die Aufnahme von Mitgliederanträgen auf die Tagesordnung. Lehnt das Präsidium einen Antrag ab, entscheidet der Ehrenrat über die Aufnahme des Antrags.

3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen zu erfolgen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung, auch unter Berücksichtigung der Mitgliederanträge, mitzuteilen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail, durch Veröffentlichung in der „Rhein-Zeitung“ oder auf der Homepage des Vereins. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens oder der Veröffentlichung folgenden Tag. Das Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

4) Über Anträge, die nicht auf der bekannt gegebenen vorläufigen Tagesordnung enthalten sind weil sie erst nach deren Versendung oder Veröffentlichung gestellt wurden (Dringlichkeitsanträge), ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sind und das Präsidium die Behandlung eines solchen Antrages beschließt oder die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschließt, dass ein nachträglich gestellter Antrag behandelt und dieser Antrag von mindestens zehn Mitgliedern gestellt wird.

5) Nachträglich, d. h. nach Versendung oder der Veröffentlichung der Tagesordnung gestellte Anträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.

6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch das Präsidium einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt.

7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist. Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle einem der Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person, die kein Vereinsmitglied sein muss.

8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassungen über die Änderung des Zwecks des Vereins, über dessen Auflösung oder einzelne Absätze des §1 ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.

9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung von Abstimmungs- oder Wahlergebnissen nicht mitgezählt. Die Erteilung von Stimmvollmachten ist ausgeschlossen.

10) Es wird grundsätzlich offen per Handzeichen abgestimmt und gewählt, sofern nicht ein Vereinsmitglied eine geheime Wahl beantragt und ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmen, oder sofern der Versammlungsleiter nicht geheime Wahl anordnet.

11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen des Mitglieds wird diesem das Versammlungsprotokoll auf elektronischem Wege oder – falls dies nicht möglich ist – durch Übersendung einer Kopie zur Verfügung gestellt.

§ 16 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für zuständig für:

a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidenten, die Entgegennahme des Kassenberichts bzw. Jahresabschlusses, die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer sowie für die Entlastung des Präsidiums,

b) die Wahl des Präsidiums sowie zweier Kassenprüfer,

c) den Erlass von Vereinsordnungen,

d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie die Festsetzung eventueller Umlagen gemäß § 12 dieser Satzung und

e) die Stellungnahme und Beschlussfassung zu wichtigen Grundsatzfragen des Vereins, die vom Präsidium der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

2) Im Übrigen wacht die Mitgliederversammlung über die Geschicke des Vereins und die Tätigkeit des Präsidiums. Die Versammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen.

§ 17 – Durchführung von Wahlen

Im Rahmen der Durchführung von Wahlen ist derjenige gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Erreichen mehr als zwei Kandidaten die höchste Stimmenzahl, so wird der Wahlgang wiederholt. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Erreichen die Kandidaten bei der Stichwahl die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

§ 18 - Wahlkommission / Zählkommission

1) Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung und Überwachung von Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung eine Wahlkommission, die aus mindestens 2 Mitgliedern besteht, bestimmen.

2) Zur Überwachung der Auszählung der abgegebenen Stimmen bei Wahlen und Beschlussfassungen kann die Mitgliederversammlung des Weiteren eine Zählkommission, die aus mindestens 3 Mitgliedern zu bestehen hat, bestimmen.

3) Wahlkommission und Zählkommission innerhalb einer Mitgliederversammlung können personenidentisch besetzt sein.

§ 19 – Präsidium

1) Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten sowie je einem Präsidiumsmitglied für Jugend, für Sport sowie bis zu drei Beisitzern. Die Beisitzer gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Einer der Vizepräsidenten ist zuständig für die Verwaltung der Finanzen des Vereins.

2) Das Präsidium wird, mit Ausnahme der Beisitzer, von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben auch nach Zeitablauf solange im Amt, bis eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung stattgefunden hat. Die Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von bis zu einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beisitzer sind im Präsidium nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Beisitzers jederzeit mit einfacher Mehrheit widerrufen. Ein solcher Widerruf kann im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zudem kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Wiederwahl einzelner Beisitzer untersagen.

3) Die Wahl eines Präsidiumsmitglieds kann widerrufen werden, sofern ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das betroffene Mitglied des Präsidiums in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen oder dem Ansehen des Vereins durch rechtswidriges Verhalten schweren Schaden zugefügt hat. Der Widerruf der Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Das kooptiert eingesetzte Präsidiumsmitglied nimmt beratend an den Sitzungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt. In der auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Dessen Amtszeit entspricht der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes.

5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder sowie die Verfahrensregelungen, soweit sie nicht bereits in dieser Satzung geregelt sind, festgelegt werden.

§ 20 – Aufgaben des Präsidiums

1) Das Präsidium leitet den Verein nach den Bestimmungen der Vereinssatzung und führt die Geschäfte des Vereins. Das Präsidium ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt und zur Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verpflichtet. Es ist im Übrigen für alle Maßnahmen und Aufgaben zuständig, die nicht nach der Vereinssatzung anderen Vereinsorganen übertragen sind.

2) Das Präsidium erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan.

3) Das Präsidium kann Beschlüsse der ihm nachstehenden Vereinsinstanzen abändern oder aufheben.

4) Das Präsidium kann auch den Ehrenrat oder weitere Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, vor einer Beschlussfassung anhören.

§ 21 – Beschlussfassung des Präsidiums

1) Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3) Über Beschlussfassungen im Präsidium sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich oder in digitaler Form (z.B. per E-Mail) zur Verfügung zu stellen sind.

§ 22 – Präsidiumssitzungen

1) Präsidiumssitzungen sind auf Einladung des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten regelmäßig – sofern ein Bedarf besteht - durchzuführen. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums sind vertraulich. Dies gilt nicht für Verhandlungen und Beschlüsse, die ihrem Inhalt nach für einen weiteren Personenkreis oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, und zwar gegenüber dem betroffenen Personenkreis oder der Öffentlichkeit. Die Mitglieder des Präsidiums wahren über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Präsidiumsmitglied zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten des Vereines Stillschweigen.

2) Präsidiumssitzungen sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Präsidiumsbeschlüsse können als Umlaufbeschlüsse, auch per E-Mail, gefasst werden. Sofern alle Präsidiumsmitglieder auf die Ladungsfrist verzichten, können Präsidiumssitzungen auch mit kürzerer Ladungsfrist oder ohne vorherige Einladung durchgeführt werden.

§ 23 – Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Präsident hat Alleinvertretungsbefugnis, die Vizepräsidenten vertreten gemeinsam.

§ 24 - Kassen- und Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt. Diesen obliegt die Prüfung der Kassenführung des Vereins sowie die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl von Kassenprüfern ist zwei Mal möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 25 – Ehrenrat

1) Der Ehrenrat des Vereins wird durch das Präsidium berufen. Die Berufung der Mitglieder des Ehrenrats, erfolgt für 3 Jahre. Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Vereinsmitgliedern. In den Ehrenrat sollen langjährige, besonders verdiente Vereinsmitglieder berufen werden.

2) Der Ehrenrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

3) Der Ehrenrat ist für die in dieser Satzung bestimmten Aufgaben zuständig. Der Ehrenrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr. Die Sitzungen des Ehrenrats sind durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Ehrenratsmitglied einzuberufen.

4) Der Ehrenrat kann von allen Vereinsgremien beratend gehört werden.

§ 26 – Abteilungen

1) Der Verein kann zur Erfüllung und Durchführung der sportlichen Aufgaben Abteilungen für einzelne Sportarten bilden. Die Abteilungen sind an die Weisungen des Präsidiums gebunden.

2) Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet das Präsidium.

3) Abteilungen wählen aus ihrer Mitte in der Abteilungsversammlung jeweils für ein Jahr einen Abteilungsleiter und einen Vertreter. Die Wahl des Abteilungsleiters und seines Vertreters bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium. Verweigert das Präsidium die Bestätigung, ist eine Neuwahl durchzuführen.

4) Abteilungen organisieren ihren Sport- und Wettkampfbetrieb und führen diesen durch. Der Abteilungsleiter erstattet dem Präsidium Bericht und ist von diesem in abteilungsrelevanten Angelegenheiten zu hören. Die Abteilungen können sich darüber hinaus Abteilungsordnungen geben, die durch das Präsidium zu genehmigen sind.

5) Die Mitglieder einer Abteilung bilden die Abteilungsversammlung, die dem Präsidium die Abteilung betreffende Vorschläge unterbreiten kann. Für die Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend.

6) Sofern ein Abteilungsleiter oder stellvertretender Abteilungsleiter seine Pflichten verletzt, ist das Präsidium berechtigt, diesen durch Beschluss abzuberufen. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

7) Das Präsidium kann Abteilungsversammlungen einberufen.

§ 27 – Vereinsstrafen

Der Ehrenrat beschließt eine Disziplinarordnung des Vereines, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 28 – Haftungsausschluss

1) Mitglieder des Präsidiums, die ehrenamtlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von höchstens 400 € pro Monat erhalten, haften dem Verein für im Rahmen ihrer Tätigkeit im Präsidium verursachte Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüberhinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sports, ist ausgeschlossen.

§ 29 - Auflösung des Vereins

1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit ausschließlich diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

3) Ist die Beschlussfähigkeit nach Absatz 2 nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 - Inkrafttreten – Übergangsbestimmung

Die Satzung in vorliegender Form wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.10.2025 beschlossen und in Kraft getreten.